



<b>Vorlage</b>	Drucksachen-Nr: <b>V/2020/436-E01</b>								
Erstellt durch: Amt 66 - Tiefbauamt	Status: öffentlich								
<b>Städtisches Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Abs. 1 KAG NRW Hier: Aktualisierung des Konzeptes und Regelung der Bürgerbeteiligung</b>									
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>TOP:</b>								
Datum                      Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
14.06.2022      Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement									
30.08.2022      Rat der Stadt Herzogenrath									

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath die Aktualisierung des städtischen Straßen- und Wegekonzeptes, sowie die Regelung zur Bürgerbeteiligung gemäß § 8a Abs. 1 und 4 KAG NRW in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

### Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

#### 1. Gesamtkosten

- Pflichtaufgabe  
 Freiwillige Aufgabe

#### Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ja       nein

Die in der Anlage „a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen“ aufgeführten Maßnahmen sind im städtischen Straßenunterhaltung bzw. in den entsprechenden Haushaltsstellen berücksichtigt.

Die Finanzierung der Ausbaumaßnahmen unter b) sind in der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Herzogenrath enthalten.

#### Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- keine Auswirkungen  
 positive Auswirkungen

negative Auswirkungen

Emissionsminderungen durch deutliche Verbesserung der verkehrlichen Situation ist zu erwarten. Dadurch weniger Geräuschemissionen und weniger Abgase durch STOP and GO-Verkehr.

### **Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat nach Einführung des neuen § 8a Kommunalabgabengesetz (KAG) - „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ am 19.01.2021 (V/2020/436) in seiner Sitzung das erste Straßen- und Wegekonzept erlassen.

Da ein Teil der aufgeführten Arbeiten inzwischen erledigt ist und neue Projekte hinzugekommen sind, wird das Straßen- und Wegekonzept aktualisiert, was nach § 8a KAG Absatz 1 auch mindestens alle zwei Jahre erfolgen muss. Die neue Version ist als Anlage A beigefügt. Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen. Ob die in Anlage A benannten Maßnahmen auch durchgeführt werden, hängt von den jeweiligen Haushaltsmitteln ab, die noch nicht feststehen.

Das Land NRW stellt für in der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ Fördermittel zur Entlastung der Bürger bei Erhebung von KAG-Gebühren zur Verfügung. Die Fördermittel können durch die jeweilige Kommune erst beantragt werden, wenn der finale umlagefähige Aufwand feststeht (Bescheiderstellung). Weiterhin können nur KAG-Maßnahmen bezuschusst werden, die auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen. Daher erfolgt hier die Aktualisierung des Konzeptes, um die Antragsbedingungen, des aktuell bis zum 31.12.2024 laufenden Förderprogrammes zu erfüllen. Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 beschlossen, dass die Förderung von 50% auf 100% erhöht wird. Weiterhin hat die Regierung den Auftrag bekommen, bis zum 30.06.2022 eine Gesetzesänderung auszuarbeiten, die § 8 KAG dahingehend abändert, dass die bisherigen Beitragspflichtigen aus der Gebührenpflicht genommen werden und die Kommunen einen entsprechenden Finanzausgleich bekommen. Sofern die Gesetzesänderung kommt, kann zukünftig auf die Durchführung des KAG-Verfahrens bei Straßenausbaumaßnahmen verzichtet werden.

Gemäß § 8a Absatz 3 KAG muss für jede Straßenausbaumaßnahme eine verbindliche Anliegerversammlung durchgeführt werden. Die Stadt kann gemäß § 8a Absatz 4 davon absehen, wenn es sich um geringfügige Maßnahmen handelt. Dies empfiehlt sich nicht nur wegen möglicher Corona-Kontaktbeschränkungen, sondern auch für eine Beschleunigung des Beteiligungsverfahrens bei anstehenden KAG-Maßnahmen. Daher wird empfohlen, die in Anlage B festgehaltene Regelung zu beschließen.

**Rechtliche Grundlagen:**  
Kommunalabgabengesetz

### **Anlage/n:**

Anlage A - Straßen- und Wegekonzept der Stadt Herzogenrath  
Anlage B – Alternatives Beteiligungsverfahren bei geringfügigen Maßnahmen

## Straßen- und Wegekonzept Stadt Herzogenrath

### a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Kaiserstraße	Friedrichstraße bis Rehmannstraße	Erneuerung Teilabschnitte	2023
2	Kaiserstraße	Rehmannstraße bis Roermonder Str.	Umgestaltung Knoten	2023
3	Umgestaltung Südstraße / Kohlscheider Markt	Kaiserstraße bis Weststraße	Umgestaltung Verkehrsfläche	2024

### b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Am Ehrenmal / Einsteinstraße	20 (Seite Einsteinstraße) 30-40 (Einsteinstr. bis Kaiserstr.)	Ausbau	2022
2	Buchkremerstraße	30-40 ( )	Ausbau (mit Kanal)	2022
3	Kämpchenstraße	20-40 (Abschnitt 10 in Neubau Radschnellweg)	Ausbau	2023
4	Römerstraße	40-50 (Abschnitt An der Herrenstraß bis Marie-J.-Str.)	Ausbau	2023
5	Grünstraße	10-30 (komplett)	Ausbau (mit Kanal)	2023
6	Am Stäsgen		Ausbau (mit Kanal)	2023
7	Hillenberger Straße		Ausbau (mit Kanal)	2024
8	Auf dem Kick		Ausbau (mit Kanal)	2023
9	Bankerfeldstraße / Haus-Heyden-Straße	10-20 (komplett) 5 (Amstelbachstr. bis Germersweg)	Ausbau	2024

10	Hauptstraße	zwischen der Martinus- und Sebastianusstr.	Ausbau	2025
11	Sommerweg		Ausbau	2025
12	Mühlenbachstraße	Abschnitt Haus-Heyden-Straße bis Stadtgrenze AC-Horbach	Ausbau	2025
13	Bendstraße		Ausbau	2026

## Anlage B

### **Alternatives Beteiligungsverfahren bei geringfügigen Maßnahmen**

Im Rahmen der Erhebung von Straßenausbaubeiträge gem. § 8 KAG NRW werden in Herzogenrath Maßnahmen,

- deren umlagefähiger Erschließungsaufwand auf der Grundlage der Kostenschätzung 250.000,00 € nicht übersteigt und,
- bei denen nach Abgrenzung des voraussichtlichen Abrechnungsgebietes die durchschnittliche Beitragsbelastung pro Grundstück (ermittelt anhand der Anzahl der Grundstücke) 2500,00 € nicht übersteigt

als „geringfügig“ ausgelegt.

Als alternatives Beteiligungsverfahren wird in diesen Fällen anstatt einer Anliegerversammlung, eine schriftliche Vorabinformation der beitragspflichtigen Anlieger über eine anstehende Beitragserhebung erfolgen. Hierdurch soll den Anliegern die Möglichkeit gegeben werden, frühzeitig entsprechende Mittel anzusparen.